



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/BV/027/2022

Einreichung: 26.09.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	07.11.2022	

**Betr.:**

Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes: 6. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010

**Der Kreistag möge beschließen:**

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021

(BGBl. I S. 3436) und des Gesetzes über

das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I. S. 140), beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als **Anlage 1** beigefügte

## **6. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 06.04.2010.**

### **Begründung:**

Mit Kreistagsbeschluss KT/174-11/21 vom 24.03.2022 hat der Kreistag die 5. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 06.04.2010 mehrheitlich beschlossen. Mit dieser Satzung wurde zur Umsetzung des § 20 Abs. 2 KrWG ein getrenntes Entsorgungssystem für biologisch abbaubare Abfälle im Unstrut-Hainich-Kreis eingeführt. Hiernach hat jeder Bürger die Möglichkeit, dem Landkreis seine biologisch abbaubaren Abfälle über die Nutzung eines Bioabfallbehälters anzudienen. Dieses System soll mit der vorliegenden Satzung um ein Bringsystem erweitert und somit jedem Bürger die Möglichkeit gegeben werden, seiner gesetzlich verankerten Getrenntsammlungspflicht nachzukommen. Des Weiteren sollen mit dieser Satzung die bisher über Modellprojekte umgesetzten Bioabfallsammelstellen eine satzungsrechtliche Grundlage erfahren. Umfassend neu geregelt werden die Vorschriften zu den ausgeschlossenen Abfällen sowie die Anschluss- und Benutzungsberechtigung und –pflicht der Gewerbetreibenden.

Die Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten nichtamtlichen Lesefassung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung im Änderungsmodus farbig eingefügt.

Mit der 6. Änderungssatzung erfährt die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung folgende Änderungen:

Die Präambel wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Durch Art. 1 Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 der Vorschrift in die dem KrWG entsprechende Reihenfolge der Abfallhierarchie gebracht und die Regelung genauer gefasst.

Mit Art. 1 Abs. 2 erfolgt die Anpassung der Begriffsbestimmungen an das KrWG. In der gesamten Satzung wird zukünftig die Begrifflichkeit Restabfall verwendet.

Mit Art. 1 Abs. 3 wird die Definition der Abfälle aus privaten Haushaltungen um die Begriffe „typischerweise und regelmäßig wiederkehrend“ erweitert, insbesondere um klarer herauszustellen, bei welchen Abfällen es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt, für die eine Entsorgungspflicht des Kreises besteht.

Im Rahmen der Begriffsbestimmung des Restabfalls werden bereits die Abfälle zur Verwertung wie Papier, Pappe und Karton, Elektro- und Elektronikaltgeräte etc. benannt. Durch Art. 1 Abs. 4 wird die Vorschrift vollständigshalber um die Bioabfälle ergänzt.

Durch Art. 1 Abs. 5 werden Einzelbeispiele zur Definition des Sperrmülls entnommen. Auf die Aufzählung der einzelnen Gegenstände, die zum Sperrmüll zählen, soll zukünftig verzichtet werden. Es ist zielführender, den Bürger auf die auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes veröffentlichten Positivkataloge hinzuweisen.

Durch Art. 1 Abs. 6 wird die Definition der gefährlichen Abfälle korrigiert. Dass die Entsorgung der gefährlichen Abfälle gem. § 7 ThürAGKrWG auf Kleinmengen beschränkt werden kann, ist für die Definition der gefährlichen Abfälle irrelevant.

Durch Art. 1 Abs. 7 wird eine neue Definition für Bioabfälle in die Satzung aufgenommen. Biologisch abbaubare Abfälle im Sinne dieser Satzung werden unterschieden in Biogut und Grüngut. Biogut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, die über die Biotonne entsorgt werden. Grüngut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, die ausschließlich an die Bioabfallsammelstellen angeliefert werden. Die Klarstellung der einzelnen Stoffströme ist für die Beschreibung der Entsorgungsmöglichkeiten erforderlich.

Durch Art. 1 Abs. 8 wird erstmalig in der Satzung klar gestellt, wer der Eigentümer des jeweiligen Grundstückes ist. Dies ist erforderlich, um den jeweiligen Gebührenschuldner richtig zu ermitteln.

Anschlusspflichtige Personen sind die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke, nicht die auf den Grundstücken wohnenden Personen. Durch Art. 1 Abs. 9 und 10 erfolgt die entsprechende Korrektur in der Satzung.

Auf mehrfachen Hinweis und in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie dem Thüringer Landesverwaltungsamt wurden die Vorschriften zu den ausgeschlossenen Abfällen überarbeitet und mit den Art. 1 Abs. 11 bis Abs. 21 teilweise neu gefasst. Durch Art. 1 Abs. 11 erfolgt nunmehr die Klarstellung, dass infektiöse und hygienisch bedenkliche Abfälle aus Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen nicht in die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers fallen. Der ursprüngliche Regelungsgehalt der neu gefassten Vorschrift findet sich in einem neuen Abs. 2 wieder, der über Art. 1 Abs. 17 in die Satzung eingeführt wird. Mit Art. 1 Abs. 12 erfährt die Vorschrift einen neuen Regelungsgehalt, der beinhaltet, dass gefährliche Abfälle die über die bestehende Kleinmengenregelung des § 14 a Abs. 2 der Satzung hinausgehen, von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind. Der diesbezügliche ursprüngliche Inhalt dieser Regelung war unverständlich und unklar und soll deshalb der Satzung entnommen werden. Durch Art. 1 Abs. 13 wurden die ausgeschlossenen Schlämme konkretisiert, deren Wassergehalt nicht über 65 % liegen darf.

Für diese Art von Schlämmen wäre in der Beschaffenheit eine wesentliche Abweichung von den Abfällen aus privaten Haushaltungen gegeben, da es sich um flüssige oder nicht stichfeste Abfälle handelt, die nicht gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können.

Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) nicht verpflichtend zu überlassen. Der örE muss für diese Abfälle keinen Entsorgungsweg vorhalten. Daher müssen sie weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden. Mit Art. 1 Abs. 14 und Abs. 19 entfallen daher die entsprechenden Regelungen. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurück genommen werden, können von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist. Insofern besteht keine Andienungspflicht, so dass der örE auch nicht verpflichtet ist, hier einen Entsorgungsweg vorzuhalten. Die entsprechende Regelung wird durch Art. 1 Abs. 15 in die Satzung eingeführt. Mit Art. 1 Abs. 16 wird eine unkonkrete Regelung ohne tatsächlichen Regelungsgehalt entfernt.

Art. 1 Abs. 17 regelt nunmehr die Fälle, die möglicherweise eintreten wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, nach Art, Menge oder Beschaffenheit von diesen soweit abweichen, dass die Entsorgungssicherheit des örE in irgendeiner Form beeinträchtigt wäre. In diesen Fällen hat der örE die Möglichkeit, den Ausschluss von der Entsorgung der Abfälle bei der oberen Abfallbehörde zu beantragen. Damit hierfür genügend Zeit bleibt, soll die Regelung so gefasst werden, dass der Anfall der Abfälle bzw. die beabsichtigte Entsorgung in größeren Mengen dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben sind. Über Art. 1 Abs. 20 erfolgt ebenso der Ausschluss vom Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

Bei Duschwänden handelt es sich um Sperrmüll, der im Rahmen der durch den Unstrut-Hainich-Kreis vorgehaltenen Sperrmüllentsorgung bereitgestellt werden kann. Dies wird nunmehr durch Art. 1 Abs. 18 klargestellt.

Durch Art. 1 Abs. 22 bis 24 wird die Anmeldungs- und Auskunftspflicht hinsichtlich der pflichtigen Personen und dem Zeitpunkt und der Art der Anmeldung präziser geregelt.

Durch Art. 1 Abs. 25 und 26 erfolgt ebenfalls die Klarstellung, wer zum Anschluss berechtigt ist. Zudem wird hinsichtlich der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle erstmals geregelt, dass dem Gewerbetreibenden diesbezüglich das Anschluss- und Benutzungsrecht zusteht.

Durch Art. 1 Abs. 27 bis 31 wird erstmals geregelt, dass auch Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und Grundstücke dann anzuschließen sind, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle

anfallen.

Als anschlusspflichtige Personen werden nunmehr die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden benannt und der Anschluss- und Benutzungszwang auch für gemischt genutzte Grundstücke erstmals geregelt.

Durch Art. 1 Abs. 32 bis 37 werden die Regelungen zur Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang insoweit korrigiert, als die doppelten Regelungen zu Kontrollmöglichkeiten des Kreises vereinheitlicht werden. Zudem werden Begriffe zur Klarstellung präzisiert und aufgezeigt, dass Anträge beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu stellen sind. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, werden von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen, so dass es einer Regelung zur Befreiung vom Benutzungszwang nicht mehr bedarf.

Mit Art. 1 Abs. 39 erfolgt eine Korrektur dahingehend, dass nicht nur Kleinmengen gefährlicher Abfälle getrennt gehalten und beseitigt werden müssen, sondern gefährliche Abfälle generell. Der öRE kann gem. § 7 ThürAGKrWG die Entsorgung von gefährlichen Abfällen auf Kleinmengen begrenzen.

Durch Art. 1 Abs. 40 werden die Behälter für Altglas nunmehr benannt.

Durch Art. 1 Abs. 41 erfahren die Regelungen zur Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle einen neuen Aufbau. Die Regelungen selbst bleiben im Wesentlichen gleich. Entnommen werden die Literangaben zu den Liefermengen. Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an § 7 ThürAGKrWG.

Durch § 1 Abs. 42 wird der Begriff Bioabfälle durch Biogut ersetzt. Dem Holsystem über die Bioabfallbehälter unterliegen Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Dieser Stoffstrom wird als Biogut definiert.

Durch Art. 1 Abs. 43 wird nunmehr klargestellt, dass biologisch abbaubare Abfälle verpflichtend getrennt zu sammeln und dem öRE anzuliefern sind. Um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, die biologisch abbaubaren Abfälle dem Kreis zu überlassen und ein flächendeckendes Entsorgungssystem einzuführen, wird den Bürgern des UHK nunmehr entweder die Nutzung eines Bioabfallbehälters oder die Selbstanlieferung an die Bioabfallsammelstellen des Kreises angeboten. Die weitere Nutzung der Restabfallbehälter für die Sammlung von biologisch abbaubaren Abfällen ist ab dem 01.01.2023 nicht mehr vorgesehen.

Art. 1 Abs. 44 regelt, dass die Möglichkeit der Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens von 400 Liter pro Einwohner und Jahr auf 240 Liter pro Einwohner und Jahr nunmehr auch für die Nutzer der Bioabfallsammelbehälter besteht.

Neu geregelt wird über § 1 Abs. 46 die Vorgehensweise des Abfallwirtschaftsbetriebes, wenn die zu leerenden Behälter für PPK, Leichtverpackungen oder Bioabfälle Störstoffe, also Stoffe enthalten, die nicht zu der jeweiligen Abfallfraktion gehören. Der Bürger erhält die Möglichkeit eines erneuten

Leerungsversuchs, sofern der jeweilige Behälter nach dessen Nachsortierung im Rahmen der nächsten regulären Tour bereitgestellt wird. Auf Antrag kann der jeweilige Behälter auch im Rahmen der nächsten regulären Tour als Restabfall bereitgestellt werden.

Durch Art. 1 Abs. 47 bis 50 werden die Vorschriften für die gemeinsame Nutzung von Behältern überarbeitet bzw. gänzlich neu in die Satzung aufgenommen. Es ist nach den Regelungen möglich, dass derselbe Grundstückseigentümer mehrerer Grundstücke die gemeinsame Nutzung von Behältern beantragen kann. Für nur einen auf einem Grundstück gemeldeten Einwohner besteht nach Art. 1 Abs. 48 die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern mit privaten Haushaltungen von angeschlossenen, angrenzenden Grundstücken (Nachbarschaftstonne). Diese Regelung war bisher in der Abfallgebührensatzung verankert. Systematisch ist sie jedoch in die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung aufzunehmen. Ebenso die sog. „Nachbarschaftstonne“ für Gewerbetreibende, die auf einem Grundstück angemeldet sind. Auch diese Regelung war bisher in der Abfallgebührensatzung verankert. Systematisch ist sie jedoch in die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung aufzunehmen, was über Art. 1 Abs. 50 geschehen soll.

Gewerbetreibende haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle einen Restabfallbehälter verpflichtend zu nutzen. Bei Gewerbetreibenden, die nur geringfügige Restabfallmengen haben und deren Gewerbe auf einem Grundstück angemeldet ist, welches auch durch private Haushaltungen genutzt wird, wird mit der Regelung des Art. 1 Abs. 49 die Möglichkeit der Mitnutzung der Restabfallbehälter der privaten Haushaltungen neu in die Satzung aufgenommen. Hierfür hat ein schriftlicher Antrag des Grundstückseigentümers und des Gewerbetreibenden zu erfolgen. Von der Nutzung eines verpflichtenden Restabfallbehälters für das Gewerbe kann insoweit abgesehen werden.

Durch Art. 1 Abs. 38 sowie die Abs. 51 bis 59 werden die Regelungen zur Selbstanlieferung biologisch abbaubarer Abfälle an die Bioabfallsammelstellen des Kreises erstmals in der Satzung verankert. Die Entwicklung der Bioabfallsammelstellen begann im Jahr 2019 im Rahmen satzungsgemäß vorgesehener Modellprojekte. Aktuell kann Grüngut an neun Sammelstellen des Kreises angeliefert werden. Die Sammelstellen befinden sich in Mühlhausen (Umladestation Aemilienhausen), Bad Langensalza, Grabe, Hohenbergen, Menteroda, Sundhausen, Lengenfeld unterm Stein, Heyerode und Diedorf. Drei weitere Sammelplätze sind in Planung.

Ab 01.01.2023 wird es an den Sammelstellen möglich sein, auch Nahrungs- und Küchenabfälle anzuliefern und über einen zur Verfügung stehenden Bioabfallsammelbehälter zu entsorgen. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, das Grüngut aus privaten Haushaltungen an die Sammelstellen zu liefern. Die biologisch abbaubaren Abfälle werden an den Sammelstellen, welche in Zusammenarbeit mit den Gemeinden betrieben werden, durch die Verantwortlichen übernommen und kontrolliert. Die Öffnungszeiten der Sammelplätze werden über die Amtsblätter der jeweiligen Gemeinde und auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes veröffentlicht. Angenommen werden ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen. Für Gewerbetreibende ist kein Entsorgungssystem des Kreises für

biologisch abbaubare Abfälle vorgesehen. Es handelt sich um Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, für deren Entsorgung der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht zuständig ist. Das Angebot einer solchen Entsorgungsleistung zöge einen Betrieb gewerblicher Art nach sich. Kostendeckende Gebühren gegenüber den Gewerbetreibenden lassen sich jedoch nicht darstellen, da Einsammlung, Transport und Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen sehr hohe Kosten nach sich zieht. Dies ist auch der Grund dafür, dass es eine gebührenfreie Zeit der Anlieferung von biologisch abbaubaren Abfällen ab 01.01.2023 nicht mehr geben soll.

Über Art. 1 Abs. 53 wird der Hinweis auf die Gebührensatzung der Umladestation entnommen, da es eine inhaltsgleiche Regelung im § 22 der Satzung bereits gibt. Der Hinweis, dass Änderungen veröffentlicht werden, ist entbehrlich.

Der durch Art. 1 Abs. 54 der Satzung entnommene Satz ist entbehrlich, da der bestehende Anschluss- und Benutzungszwang der anschlusspflichtigen Grundstücke nicht durch die Selbstanlieferung entfallen kann bzw. ist die Selbstanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises gerade die Umsetzung der Anschluss- und Benutzungszwangs.

Durch Art. 1 Abs. 60 bis 66 werden die Ordnungswidrigkeiten der Satzung entsprechend ergänzt und an die veränderten Regelungen angepasst.

## **Artikel 2**

Die 6. Änderungssatzung tritt am 02.01.2023 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 30.04.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Da einige Regelungen der 5. Änderungssatzung bereits überholt sind aber die Nachvollziehbarkeit der beschlossenen Änderungen erhalten bleiben soll, soll die 6. Änderungssatzung einen Tag später in Kraft treten.

Zanker  
Landrat

Mülverstedt  
Betriebsleiterin

### **Anlagen:**

Anlage 1: 6. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 06.04.2010.

Anlage 2: Nichtamtliche Lesefassung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung im Änderungsmodus (farbig eingefügt) – nur digital

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: